

Aktualisierung Aufnahmekriterien Notfallbetreuung ab Montag den 23.3.2020

Anke Kröber

So 22.03.2020 10:41

Priorität: Hoch

2 Anlagen (674 KB)

Erklärung Notbetreuung.pdf; Elterninfoblatt.pdf;

Liebe Eltern,

ab morgen, Montag den 23.3.2020 können Kinder in der Notfallbetreuung der jeweiligen Kindertageseinrichtung betreut werden wenn:

- **ein Erziehungsberechtigter im Bereich der Gesundheitsversorgung oder der Pflege** tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten in dieser Tätigkeit an einer Betreuung seines Kindes gehindert ist oder
- **beide Erziehungsberechtigte des Kindes in sonstigen Bereichen der kritischen Infrastruktur** tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten in dieser Tätigkeit an einer Betreuung ihrer Kinder gehindert sind oder
- **der oder die Alleinerziehende in sonstigen Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig** und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten in dieser Tätigkeit an einer Betreuung seines/ihrer Kinder gehindert ist
Voraussetzung ist in diesem Fall, dass **kein anderer Erziehungsberechtigter verfügbar ist**, um die Betreuung zu übernehmen.
Alleinerziehend bedeutet, dass das Kind mit Ihnen in einem Haushalt wohnt und in diesem Haushalt keine weitere volljährige Person wohnt, die als Betreuungsperson dienen kann.
Das Kind bzw. die weitere volljährige Person gehört zum Haushalt, wenn die Person in derselben Wohnung mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet ist.

Die Gesundheitsversorgung: umfasst beispielsweise neben Krankenhäusern, (Zahn-) Arztpraxen, Apotheken und den Gesundheitsämtern auch den Rettungsdienst einschließlich der Luftrettung. Hier geht es aber nicht nur um Ärzte und Pfleger, sondern um alle Beschäftigten, die der Aufrechterhaltung des Betriebs dienen: Dazu zählt etwa auch das Reinigungspersonal und die Klinikküche.

Die Pflege umfasst insbesondere die Altenpflege, aber auch die Behindertenhilfe, die Kindeswohlsichernde Kinder- und Jugendhilfe und das Frauenunterstützungssystem (Frauenhäuser, Fachberatungsstellen/Notrufe, Interventionsstellen).

Zu den sonstigen Bereichen der kritischen Infrastruktur – also den Bereichen in denen es auf beide Elternteile ankommt - zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der sonstigen Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung (von der Produktion bis zum Verkauf), des Personen- und Güterverkehrs (z.B. Fernverkehr, Piloten und Fluglotsen), der Medien (insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und

Krisenkommunikation) und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

Die Eltern dürfen diese Kinder auch in die Einrichtungen bringen und von dort wieder abholen, es gelten entsprechende Ausnahmen von den Ausgangsbeschränkungen.

Die bekannten Hygieneregeln (Abstand etc.) sind einzuhalten.

Des Weiteren gelten folgende Voraussetzungen:

- das Kind weist keine Krankheitssymptome auf,
- das Kind war nicht in Kontakt zu infizierten Personen bzw. seit dem Kontakt mit infizierten Personen sind 14 Tage vergangen und das Kind weist keine Krankheitssymptome auf,
- das Kind hat sich nicht in einem Gebiet aufgehalten, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen danach als solches ausgewiesen worden ist (hier tagesaktuell abrufbar), oder seit seiner Rückkehr aus diesem Risikogebiet sind 14 Tage vergangen und es zeigt keine Krankheitssymptome.

- **Liebe Eltern – bitte melden Sie sich im Bedarfsfall bei der Einrichtung, die Ihr Kind gewöhnlich betreut:**

-
Hort **01525 3399664**
Waldkindergarten **0152 03430493**
Kinderkrippe **01516 8115596**

- **Das Kind darf nur nach telefonischer Bestätigung und bei Abgabe der ausgefüllten und unterzeichneten Erklärung die Räume der Kindertageseinrichtungen betreten und dort betreut werden.**

Den entsprechenden Vordruck: „Erklärung Notbetreuung“ finden Sie im Anhang.

Außerdem finden Sie anbei einen Elternbrief mit ausführlicheren Informationen vom Bayerischen Staatsministerium.

Wir wünschen Ihnen alles Gute und bleiben Sie gesund!

Freundliche Grüße
Anke Kröber

Kindertageseinrichtungen
Bücherei



Buch a. Erlbach

Gemeinde
Rathausplatz 1
84172 Buch am Erlbach
Tel 08709 922115
Fax 08709 922130
Mo-Fr 8:00 – 12:00 Uhr

E-Mail: anke.kroeber@buch-am-erlbach.de
Internet: <https://www.buch-am-erlbach.de>